

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1967	Nummer 116
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	7. 8. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 1. August 1967	1368
2134		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1967 (MBL. NW. S. 731) Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Proßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren	1371
2135	11. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren: Oberfeuerwehrmannlehrgänge	1374
22306	10. 8. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter	1376

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
15. 8. 1967 RdErl. — Fortbildungstagung im Strahlenschutz	1377
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
Personalveränderungen	1377
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1967	1378
Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW.	1378

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT vom 1. August 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.23 —
2055:IV:67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 —
15026:67 — v. 7. 8. 1967

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
vom 1. August 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern.

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für
den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT, für den Bereich des Bundes
zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Ergänzung
des Teils III der Anlage 1 a zum BAT vom 1. Juli 1967,
im übrigen zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur
Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizi-
nisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967, wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. In Teil III der Inhaltsübersicht wird der folgende Ab-
schnitt L angefügt:
„L. Sonstige Angestellte im Bereich des Bundesmini-
sters der Verteidigung“.
2. Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 erhält die fol-
gende Fassung:
„2. Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40
Kanzleikräften.“
 - b) In Vergütungsgruppe V c werden die folgenden
Tätigkeitsmerkmale angefügt:
„7. Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25
Kanzleikräften.
8. Ständige Vertreter von Vorstehern von Kanz-
leien mit mindestens 60 Kanzleikräften.
9. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach
gegliederten Registratur, denen mindestens
drei Registraturangestellte, davon einer min-
destens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe
40, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23 und 24)
10. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach
gegliederten Registratur in obersten Bundes-
oder Landesbehörden, denen mindestens zwei
Registraturangestellte, davon einer mindestens
der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40,
ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23 und 24)

11. Leiter von Registraturen, denen mindestens
vier Registraturangestellte, davon drei minde-
stens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10,
ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)
12. Leiter von Registraturen, denen mindestens
acht Registraturangestellte ständig unterstellt
sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)
13. Registraturangestellte der Vergütungsgruppe
VI b Fallgruppe 40 in obersten Bundes- oder
Landesbehörden nach achtjähriger Bewährung
als solche in diesen Behörden.
14. Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei
Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich
dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fall-
gruppe 41 herausheben, daß sie überwiegend
schwierige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 25 und 26)
15. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergü-
tungsgruppe VI b Fallgruppe 7 herausheben,
daß sie auf Grund der ihnen angegebenen tat-
sächlichen Verhältnisse Vergütungen oder
Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Ur-
laubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbstän-
dig errechnen und die damit zusammenhängen-
den Arbeiten selbständig ausführen, z. B. Fest-
stellen der Versicherungspflicht in der Sozial-
versicherung und der Zusatzversicherung, Be-
arbeiten von Abtretungen und Pfändungen,
Führen des anfallenden Schriftwechsels. (Das
Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der
Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienst-
zeit, die Berufszeit nach § 27 Abschn. B sowie
die Grundvergütung nach den §§ 27 Abschn. A,
28 und 30 bei der Einstellung nicht festsetzt.)
16. Angestellte, die nach vorliegenden Angaben
über die tatsächlichen Verhältnisse die für die
Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst-
oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder
Löhne im vollmaschinellen Verfahren mittels
elektronischer programmgesteuerter Datenver-
arbeitungsanlagen notwendigen Merkmale und
die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen fest-
stellen, die erforderlichen Arbeiten und Kon-
trollen zur maschinellen Berechnung verant-
wortlich vornehmen und den mit dem Arbeits-
gebiet zusammenhängenden Schriftwechsel er-
ledigen.
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn
der Angestellte das Besoldungsdienstalter erst-
mals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erst-
mals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Be-
schäftigungszeit, die Dienstzeit, die Berufszeit
nach § 27 Abschn. B sowie die Grundvergütung
nach den §§ 27 Abschn. A, 28 und 30 bei der
Einstellung nicht festsetzt, keine Wider-
spruchsbescheide erteilt und Abtretungen und
Pfändungen nicht bearbeitet.
Unter „elektronischen programmgesteuerten
Datenverarbeitungsanlagen“ werden vollauto-
matisch arbeitende Rechenmaschinen mit Spei-
cher für Informationen verstanden, bei denen
der Arbeitsablauf durch ein Befehlsprogramm
gesteuert wird, das gemeinsam mit Daten im
Speicher untergebracht werden muß. Wesent-
lich ist, daß eine solche Maschine die Möglich-
keit bieten muß, durch das Programm Teile des
Programms zu verändern, d. h. die Befehle
gegebenenfalls wie Daten zu verarbeiten.)“
- c) Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3 erhält die fol-
gende Fassung:
„3. Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15
Kanzleikräften.“
- d) In Vergütungsgruppe VI b wird die Fallgruppe 17
unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummer
gestrichen.

- e) In Vergütungsgruppe VI b werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale angefügt:
- „38. Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10, ständig unterstellt sind.“
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)
 - 39. Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturangestellte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)
 - 40. Registraturangestellte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)
 - 41. Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 42 b herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Tätigkeiten ausüben. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die schwierigen Tätigkeiten zusammen mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen mindestens 40 vom Hundert der Gesamttätigkeit ausmachen.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 25 und 26)
 - 42. Protokollführer bei Gerichten, die in Strafsachen Inhaltsprotokolle selbständig fertigen. (Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Protokollführer, die in Verfahren bei den Wehrdienstgerichten in gleicher Weise wie die Protokollführer in Strafsachen Inhaltsprotokolle selbständig fertigen.)
 - 43. Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.“
- f) Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 22 erhält die folgende Fassung:
- „22. Vorsteher von Kanzleien. (Als solche gelten nur Angestellte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.)“
- g) In Vergütungsgruppe VII werden nach der Fallgruppe 42 die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
- „42 a) Leiter von Registraturen.“
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 23)
 - 42 b) Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.“
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 25)
 - 42 c) Protokollführer bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.“
 - 42 d) Vorlesekräfte für Blinde.“
- h) In Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 13 werden nach dem Wort „Register“ die Worte „mit oder“ gestrichen.
- i) In Vergütungsgruppe IX b werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale angefügt:
- „25. Boten (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind.“
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 27)
 - 26. Pförtner bei großen kommunalen Verwaltungen und Betrieben in Verwaltungsgebäuden mit starkem Publikumsverkehr, die in größerem Umfang Auskünfte zu erteilen haben, für die die Kenntnis der Zuständigkeit nicht nur der Dienststelle (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, erforderlich ist.“
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
27. Vervielfältiger an Bürovervielfältigungs-
maschinen mit abgeschlossener Ausbildung in
einem einschlägigen Lehrberuf, z. B. als
Offset-Vervielfältiger.“
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 28)
28. Justizauhelfer nach mindestens dreijähriger
Beschäftigung als solche im Arbeiterverhält-
nis.“
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 29 und 30)“
- k) In Vergütungsgruppe X werden die folgenden Tä-
tigkeitsmerkmale angefügt:
- „15. Boten nach mindestens dreijähriger Beschäf-
tigung als Bote oder Pförtner im Arbeiterver-
hältnis.“
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 27 und 30)
 - 16. Pförtner nach mindestens dreijähriger Be-
schäftigung als Pförtner oder Bote im Arbeiter-
verhältnis.“
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 27 und 30)
 - 17. Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsma-
schinen nach mindestens dreijähriger Beschäf-
tigung als Vervielfältiger im Arbeiterverhält-
nis.“
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 28 und 30)“
- l) Hinter der Protokollnotiz Nr. 21 werden die fol-
genden Protokollnotizen angefügt:
- „Nr. 22 Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach
gegliederte Registratur liegt vor, wenn das
Schriftgut auf der Grundlage eines ein-
gehenden, systematisch nach Sachgebieten,
Oberbegriffen, Untergruppen und Stich-
worten weit gefächerten Aktenplans unter-
zubringen ist; nur in alphabetischer oder
numerischer Reihenfolge geordnetes Schrift-
gut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.“
 - Nr. 23 Leiter von Registraturen, denen weniger
Registraturangestellte als im Tätigkeits-
merkmal gefordert ständig unterstellt sind,
sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für
Registraturangestellte einzugruppieren,
wenn dies für sie günstiger ist.
 - Nr. 24 Zu den Registraturangestellten im Sinne
dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch
die Angestellten im Registratordienst der
Vergütungsgruppen X bis VIII.
 - Nr. 25 Geschäftsstellenverwalter sind Angestellte,
die Schriftgut verwalten und mindestens
zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die
sonstigen, in den Geschäftsordnungen für
die Gerichte und Staatsanwaltschaften für
ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst zu-
gewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen.
 - Nr. 26 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses
Tätigkeitsmerkmals sind nachstehende
Tätigkeiten:
 - a) die Anordnung von Zustellungen, die
Ladung von Amts wegen und die Ver-
mittlung von Zustellungen im Partei-
betrieb, die Heranziehung und die La-
dung der ehrenamtlichen Richter;
 - b) die Erteilung von Rechtskraft- und Not-
fristzeugnissen sowie die Erteilung von
Vollstreckungsklauseln;
 - c) der Erlaß von Vollstreckungsbefehlen;
 - d) die Schließung der Geschäftsbücher im
Konkurs, die Eintragung in die Kon-
kursabelle und die Anbringung des
Vermerks auf Schuldtiteln nach § 145
Abs. 1 Satz 2 der Konkursordnung;
 - e) die Führung des Gläubigerverzeichnisses
nach der Vergleichsordnung;
 - f) die Vollstreckbarkeitsbescheinigung in
Strafsachen;

- g) die Fertigung und Vollziehung der Zählkarten (auch in Ehesachen) und der Strafnachrichten einschließlich der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt;
- h) die Fertigung und Vollziehung der Mitteilungen zur gerichtlichen Erziehungskartei;
- i) die Führung des Strafregisters und die Erteilung von Auskünften hieraus;
- k) die Führung der gerichtlichen Erziehungskartei und die Erteilung von Auskünften hieraus;
- l) die Führung der Aufbewahrungslisten und der Listen der Überführungsstücke in Strafsachen;
- m) die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Nachlaßinventuren;
- n) die dem Urkundsbeamten in Testaments- und Nachlaßsachen als sogenanntem zweiten Verwahrungsbeamten obliegenden Geschäfte;
- o) die Siegelung und Entsiegelung des Nachlasses;
- p) die in den §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b und d, § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (RGBl. I S. 1089) sowie der in § 6 Abs. 4 der Grundbuchverfügung bezeichneten Geschäfte einschließlich des Entwerfens von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und des Entwerfens von Berichtigungen und Ergänzungen derselben sowie Führung des Tagebuchs;
- q) die dem Buchstaben p entsprechenden Geschäfte in Registersachen;
- r) die Aufstellung von Kostenrechnungen einschließlich des Erlasses der notwendig werdenden Kassenanweisungen über die Lösung im Soll oder die Rückzahlung von Kosten;
- s) die Aufstellung von Vorschußkostenrechnungen für die Pozeßgebühr in Zivilprozeßsachen;
- t) die Festsetzung und Anweisung der den Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Beisitzern bei den Gerichten zu gewährenden Entschädigung einschließlich des an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Vorschusses;
- u) die dem Verwahrungsbeamten nach Maßgabe der AV. d. RMdJ vom 20. Juli 1936 (Deutsche Justiz S. 1103) oder deren Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte.

- Nr. 27 Zu den Boten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören nicht die Kassenboten.
- Nr. 28 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nur Arbeitnehmer, die bei Beschäftigung im Arbeiterverhältnis als Vervielfältiger, nicht aber z. B. als Drucker einzureihen wären.
- Nr. 29 Justizaushelfer sind Arbeitnehmer bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die die Aufgaben eines Justizwachtmeisters erfüllen (insbesondere auch Sitzungs- und Vorführdienst).
- Nr. 30 Auf die dreijährige Beschäftigung können sonstige Zeiten im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber angerechnet werden."

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Juli 1967 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(2) Angestellte, die am 31. Juli 1967 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

(3) Justizaushelfer, die am 31. Juli 1967 in der Vergütungsgruppe X BAT eingruppiert waren, werden mit Wirkung vom 1. August 1967 in die Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 28 BAT höhergruppiert.

(4) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden die Zeiten, die von den unter § 1 Nr. 2 Buchst. i und k fallenden Angestellten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden sind, auf die Bewährungszeit nach § 23 a BAT bei Erfüllung der sonstigen dort geforderten Voraussetzungen angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden sind, in die sie nach diesem Tarifvertrag einzugruppiert werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1967

B. Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT wird wie folgt ergänzt:

- 1. In Nr. 37 a Buchst. d wird vor der Erläuterung „Zu Teil I Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4“ folgendes eingefügt:

Zu Teil I Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2

Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 7 und 8

Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3

Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 22

Der „Vorsteher der Kanzlei“ sowie der „ständige Vertreter des Vorstehers der Kanzlei“ nach Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 8 sind bei der Zahl der geforderten Kanzleikräfte nicht mitzuzählen. Hierzu wird auf das Urteil des BAG vom 11. August 1965 — 4 AZR 251/64 — hingewiesen.

Zu Teil I Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 9 bis 13

Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 38 bis 40

Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 42 a

Bei den Leitern von Registraturen ist die Protokollnotiz Nr. 23 zu beachten. Die Protokollnotiz soll verhindern, daß der Leiter einer Registratur als solcher ungünstiger eingruppiert wird, als er als Registraturangestellter auf Grund seiner Tätigkeit einzugruppiert wäre, weil ihm die für die betreffende Vergütungsgruppe geforderte Zahl von Registraturangestellten nicht unterstellt ist.

Beispiel:

Dem Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur einer obersten Landesbehörde sind zwei Registraturangestellte der Vergütungsgruppe VII unterstellt. Er erfüllt daher nicht die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10. Auf Grund seiner Tätigkeit in der Registratur würde er aber das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 13 erfüllen. Er ist daher nach der Protokollnotiz Nr. 23 in diese Vergütungsgruppe einzugruppiert.

Zu Teil I Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 15

Das Tätigkeitsmerkmal baut auf dem Tätigkeitsmerkmal in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7. Während dem Errechner der Vergütungsgruppe VI b die für die Errechnung notwendigen Merkmale mitgeteilt werden (vgl. hierzu die Durchführungsbestimmungen zu Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7), muß der Errechner der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 15 die Anspruchsvoraussetzungen und die Merkmale für die Höhe der zustehenden Vergütungen oder Löhne selbst feststellen. Mit Ausnahme bei der Einstellung muß er daher z.B. die Höhe der Grundvergütung in allen Fällen (Höhergruppierung, Herabgruppierung, allgemeine tarifliche Änderungen) selbst festsetzen. Er muß daher z.B. auch über die Ortsklasse und die Stufe des Ortszuschlages sowie über den Anspruch auf Kinderzuschlag entscheiden. Entsprechendes gilt für die Errechnung der Löhne der Arbeiter.

Die Tarifvertragsparteien haben die Festsetzung der Grundvergütung bei der Einstellung aus den geforderten Tätigkeiten nicht deshalb herausgenommen, weil sie diese Festsetzung als schwieriger als die übrigen Tätigkeiten angesehen haben, sondern weil die Festsetzung der Grundvergütung bei der Einstellung oftmals nur auf Grund der Personalakten (z.B. in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT) vorgenommen werden kann und diese daher aus organisatorischen Gründen oftmals von den Personalstellen vorgenommen wird. Das Fehlen dieser Festsetzungen sollte daher die Bewertung der Gesamttätigkeit nach Vergütungsgruppe V c nicht beeinträchtigen. Die Ausführung der in dem Klammersatz aufgeführten Tätigkeiten führt bei den Errechnern jedoch noch nicht zu einer höherzubewertenden Tätigkeit.

Die Errechner von Dienst- und Versorgungsbezügen fallen nicht unter die Fallgruppe 15.

Bei den Tarifverhandlungen ist folgendes Einvernehmen der Tarifvertragsparteien festgehalten worden:

„Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist es unschädlich, wenn aus organisatorischen Gründen Abtretungen und Pfändungen zentral bearbeitet werden.“

Zu Teil I Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16

Die Erläuterungen zu Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 15 gelten entsprechend. Das Merkmal erfaßt auch die Errechner von Dienst- und Versorgungsbezügen.

2. In Nr. 37 a Buchst. d wird vor der Erläuterung „Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 18“ folgendes eingefügt:

Zu Teil I Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 41

„In nicht unerheblichem Umfang“ bedeutet etwa 25 vom Hundert der Gesamttätigkeit (vgl. hierzu Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1). Der Klammersatz findet nur Anwendung, wenn der Angestellte Geschäftsstellenverwalter ist, d.h., wenn er die Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 25 erfüllt. Ein Angestellter, der in Strafsachen selbständig Inhaltsprotokolle fertigt, aber nicht Geschäftsstellenverwalter ist, kann in die Vergütungsgruppe VI b nur dann eingruppiert werden, wenn er die Voraussetzungen der Fallgruppe 42 erfüllt, d.h., wenn er überwiegend die Protokolle selbständig anfertigt.

**Zu Teil I Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 27
Vergütungsgruppe X Fallgruppe 17**

Nach der Protokollnotiz Nr. 28 gelten diese Tätigkeitsmerkmale für Arbeitnehmer in Einrichtungen, die mit einer Kanzlei oder einem sonstigen Bürobetrieb sachlich verbunden sind, nicht aber in Einrichtungen, die losgelöst von einer Kanzlei oder einem sonstigen Bürobetrieb bestehen, wie z.B. die Druckereien von Landesvermessungsämtern und Statistischen Landesämtern.

Zu Teil I Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 28

Nach der Protokollnotiz Nr. 29 gehören zu den Justizaus Helfern im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals nicht Arbeitnehmer, die nur Botendienst machen.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310)

b) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310)

— MBl. NW. 1967 S. 1368.

2134

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1967 (MBl. NW. S. 731)

Richtlinien**für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren**

Auf S. 732 muß es in Ziffer 4.22 richtig heißen: „... zugelassen, die in den Anschlußmaßen DIN 477 entsprechen; ...“.

— MBl. NW. 1967 S. 1371.

2135

Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren**Oberfeuerwehrmannlehrgänge**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1967
III B 3 — 32.33 — 4027/67

Bei den freiwilligen Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen besteht ein großer Bedarf an Lehrgangsplätzen für Oberfeuerwehrmann- und Brandmeisterlehrgänge der Landesfeuerwehrschule in Münster, dem die Schule wegen ihrer sonstigen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht nachkommen kann. § 3 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom 11. März 1959 (GV. NW. S. 57 / SGV. NW. 213) regelt die Teilnahme an Lehrgängen sowie das Bestehen von Prüfungen, die Voraussetzung für die jeweiligen Beförderungen sind. § 3 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung schreibt nicht vor, daß der Oberfeuerwehrmannlehrgang, dessen erfolgreiche Teilnahme Vorbedingung für die Beförderung zum Unterbrandmeister ist, an der Landesfeuerwehrschule abgeleistet werden muß.

Einige Landkreise und kreisfreie Städte haben bereits an Wochenenden Lehrgänge für Oberfeuerwehrmänner durchgeführt. Ich begrüße diese Maßnahme, die die Beförderungsmöglichkeiten bei den freiwilligen Feuerwehren begünstigt und zugleich ermöglicht, daß die Landesfeuerwehrschule vermehrt andere Lehrgänge für den friedensmäßigen Brandschutz durchführen kann.

Es muß jedoch sichergestellt werden, daß auch bei Lehrgängen außerhalb der Landesfeuerwehrschule die einheitliche Ausbildung und die gleichmäßige Ausrichtung der Prüfungsanforderungen gewährleistet bleiben. Für die Durchführung von Oberfeuerwehrmannlehrgängen außerhalb der Landesfeuerwehrschule gebe ich deshalb auf Grund von § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47). — SGV. NW. 213 — die nachstehenden Richtlinien bekannt:

Richtlinien**für die Durchführung von Lehrgängen
für Oberfeuerwehrmänner der freiwilligen Feuerwehren
außerhalb der Landesfeuerwehrschule**

1. Die Durchführung von Lehrgängen für Oberfeuerwehrmänner der freiwilligen Feuerwehren gehört zu den Aufgaben der Landkreise. Sie zählen zu den gemeinsamen Einrichtungen, die Landkreise für die Feuerwehren ihres Gebietes unterhalten.
2. Ein Lehrgang soll etwa 75 Unterrichtsstunden umfassen, die zweckmäßig auf 5 Wochenende (Samstag bis Sonntagnachmittag) verteilt werden.

3. An einem Lehrgang können bis zu 45 Oberfeuerwehrmänner eines oder mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte teilnehmen. Die Teilnehmer sind in Gruppen zu je 9 Mann aufzuteilen.
4. Für die Unterrichtung und Ausbildung sind die Kreisausbilder oder geeignete Führungskräfte der Feuerwehren aus den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen heranzuziehen. Auf meinen RdErl. v. 8. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1362; SMBl. NW. 2130) über die Bestellung von Kreisausbildern weise ich hin.
5. Die verantwortliche Leitung eines Lehrganges ist einem Stadt- oder Kreisbrandmeister zu übertragen.
6. Der Unterrichtsstoff ist aus der als Anlage 1 beigelegten Übersicht zu entnehmen. Der Lehrgangsleiter stellt den Stundenplan auf.
7. Der Lehrgang schließt mit einer Abschlußprüfung. Die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung. In der Abschlußprüfung sind mindestens ausreichende feuerwehrafachliche Kenntnisse in folgenden Stoffgebieten nachzuweisen:
 1. Ausbildungsvorschriften mit Befehlsausführung und -erteilung,
 2. Fahrzeug- und Gerätekunde,
 3. Atemschutz, einschließlich Wiederbelebungs,
 4. Löschmittel und Lösungsverfahren,
 5. Löschwasserversorgung,
 6. Einsatzlehre.

Die Prüfung in den Ausbildungsvorschriften ist als praktische und mündliche Prüfung durchzuführen; die

Prüfung in den übrigen Stoffgebieten soll zweckmäßig in schriftlicher Fragenbeantwortung in Form einer Aufsichtsarbeit bestehen. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und mündlichen Prüfung voraus.

8. Der Prüfungsausschuß für die Abnahme der Oberfeuerwehrmannprüfung wird vom Träger des Feuerschutzes, der zu dem Lehrgang einberufen hat oder — wenn mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise beteiligt sind — in gegenseitiger Abstimmung dieser Gebietskörperschaften gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Lehrgangsleiter (vgl. Nr. 5) als Vorsitzenden sowie einem Hauptbrandmeister (Wehrführer) der beteiligten Feuerwehren und einem Brandmeister einer anderen dieser Wehren als Beisitzer.

Der Prüfungsausschuß soll möglichst für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind deshalb zugleich geeignete Vertreter auszuwählen. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

9. Über die Teilnahme an dem Lehrgang und die bestandene Oberfeuerwehrmannprüfung ist ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Anlage 2) auszustellen, das von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
10. Zu den Kosten der Lehrgänge können im Rahmen von Nr. 3 Buchst. b der Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes v. 10. 4. 1964 (SMBl. NW. 2131) Zuschüsse gewährt werden.
11. Über die beabsichtigte Durchführung von Oberfeuerwehrmannlehrgängen ist unter Angabe des vorgesehenen Terminplanes dem zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten.

Anla

Anlage 1

Stoffplan und Stundenverteilung für einen Oberfeuerwehrmannlehrgang

Lehrstoff	Zahl der Lehrstunden
1 Begrüßung, Einführung, Lehrgangsordnung	1½
2 Ausbildungsvorschrift (AVF)	2
3 Praktische Ausbildung	
3.1 Angriffsbübungen nach AVF	18
3.2 Anwendung der tragb. Leitern	2
3.3 Hakenleiterübungen *)	6
3.4 Fahrzeug- und Gerätedienst	2
4 Fahrzeug- und Gerätekunde	
4.1 Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung	2
4.2 Persönliche Ausrüstung einschl. Prüfung	1
4.3 Wasserführende Armaturen	2
4.4 Schlauchkunde	2
4.5 Feuerlöscher und Kleinlöschgeräte	3
4.6 Atemschutz und Atemschutzgeräte	3
4.7 Wasserlieferung aus Strahlrohren	2
5 Rettungswesen	
5.1 Knoten und Stiche	2
5.2 Retten und Selbstretten	4
5.3 „Erste Hilfe“ und Wiederbelebung	4
6 Löschmittel und Löschverfahren	2
7 Löschwasserversorgung	2
8 Feuerlöschtaktik Verhalten an der Brandstelle	2
9 Ergänzungsstunden; Wiederholung	7
10 Prüfungen	
10.1 Schriftliche Fragen	2
10.2 Ausbildungsvorschrift (AVF)	2
10.3 Abschlußbesichtigung	2
11 Aussprache und Verabschiedung	1½
	75 Stunden

*) Falls kein Steigeturm für diese Übungen im Lehrgangsort vorhanden ist, sind die Lehrstunden für Hakenleiterübungen auf die drei anderen Gebiete der praktischen Ausbildung zu verteilen.

Muster

Zeugnis

Der	(Dienstgrad)	(Vorname)	(Familienname)
-----	--------------	-----------	----------------

geboren am in

Wohnort
(Straße, Hausnummer)

Kreis Regierungsbezirk

hat in der Zeit vom bis an dem nach den Richtlinien
des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Lehrgängen
für Oberfeuerwehrmänner außerhalb der Landesfeuerwehrschule vom 11. 8. 1967 (MBl.
NW, S. 1371 / SMBl. NW, 2135) und für die freiwillige(n) Feuerwehr(en) im/in den

Landkreis(en) — Stadtkreis *) durchgeführten

Oberfeuerwehrmannlehrgang in (Ort)

teilgenommen und die den Lehrgang abschließende

Oberfeuerwehrmannprüfung

mit dem Ergebnis

(Gesamtnote)

bestanden.

Feuerwehrfachliche Kenntnisse:

- 1 Schriftliche Arbeiten
- 2 Praktischer Feuerwehrdienst
- 2.1 Ausbildungsvorschriften
- 2.2 Befehlsausführung
- 2.3 Befehlserteilung
- 2.4 Auftreten
- 3 Fahrzeug- und Gerätekunde
- 4 Atemschutz (einschl. Wiederbelebung)
- 5 Löschmittel und Löschverfahren
- 6 Löschwasserversorgung
- 7 Einsatzlehre

*) Nicht Zutreffendes streichen.

Er erhält damit die Befähigung zum Unterbrandmeister bei freiwilligen Feuerwehren.

..... den
(Ort) (Datum)

Der Prüfungsausschuß
für die Oberfeuerwehrmannprüfung in
(Ort)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name) (Dienstgrad)

Vorsitzender

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name) (Dienstgrad)

.....
(Name) (Dienstgrad)

Beisitzer

Beisitzer

22306

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1967 — IV B 4 — 6910

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter — RdErl. v. 23. 3. 1959 (SMBL. NW. 22306) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. (2) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
ein ärztliches Gesundheitszeugnis einschließlich eines Zeugnisses über den Röntgenbefund der Lunge, das bei Beginn der Ausbildung nicht älter als drei Monate sein darf.
2. § 24 Abs. (1) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
ein ärztliches Gesundheitszeugnis einschließlich eines Zeugnisses über den Röntgenbefund der Lunge, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.
3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Höhere Fachschulen für Sozialarbeit

51	Aachen Robert-Schumann-Straße 25	Soziale Frauenschule Höhere Fachschule für Sozialarbeit (F)
48	Bielefeld Schildescher Straße 103	Karl-Pawlowski-Schule Höhere Fachschule für Sozialarbeit im Johanneswerk (F — M)
48	Bielefeld Spenger Straße 15	Landeshauptmann-Saizmann-Schule Höhere Fachschule für Sozialarbeit (F — M)
463	Bochum Immanuel-Kant-Straße 20	Evgl. Sozialschule der Westf. Frauenhilfe (F — M)
493	Detmold Schorenstraße 14	Paritätisches Sozialseminar Höhere Fachschule für Sozialarbeit (F ± M)
46	Dortmund Arndtstraße 5	Anna-Zillken-Schule Höhere Fachschule für Sozialarbeit (F)
46	Dortmund Hohe Straße 141	Sozialpädagogisches Seminar Höhere Fachschule für Sozialarbeit (F ± M)
4	Düsseldorf Gerresheimer Straße 88	Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Arbeitsgemeinschaft Sozialpädagogik und Gesellschaftsbildung e. V. (F)
4	Düsseldorf-Gerresheim Gräulinger Straße 110	Rheinische Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Landschaftsverbandes Rheinland (F — M)
4	Düsseldorf-Eller Schloßallee 14	Marie-Juchacz-Haus Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Arbeiterwohlfahrt (F ± M)
43	Essen Burgplatz 3	Seminar für Wohlfahrtspfleger Höhere Fachschule für Sozialarbeit (M)
58	Hagen Im Alten Holz 131—135	Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes (F — M)
5	Köln Leonhard-Tietz-Straße 8	Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Diözesan-Caritasverbandes Köln (M)
5	Köln-Weidenpesch Pallenbergstraße 24	Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt Köln (F)
44	Münster Piusallee 89/93	Höhere Fachschule für Sozialarbeit Westfälische Wohlfahrtsschule (F)
479	Paderborn Hermann-Kirchhoff-Straße 11—15	Höhere Fachschule für Sozialarbeit des Meinwerk-Instituts (F)
5038	Rodenkirchen-Michaelshoven Andreashaus	Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Evgl. Gesellschaft für diakonische Ausbildungs- stätten mbH. Köln (F — M)
56	Wuppertal-Elberfeld Lucasstraße 1—3	Evgl. Seminar für Sozialarbeit Höhere Fachschule (F — M)

F = Frauen
M = Männer

II.

Innenminister

Fortbildungstagung im Strahlenschutz

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 —
VI A 6 — 46.15.02

Die Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte e. V. veranstaltet im Hörsaalgebäude des Städtischen Krankenhauses Moabit, Berlin, Turmstraße 21, am **13. und 14. Oktober 1967** die 8. Fortbildungstagung. Hauptthemen sind:

1. Der Strahlenschutz bei der Anwendung ultraharter Strahlen in Medizin und Technik
2. Erholungsvorgänge nach Ganzkörperbestrahlung

Die Vereinigung hat, wie in den früheren Jahren, Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes aus Nordrhein-Westfalen eingeladen.

In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf dem Gebiete des Strahlenschutzes empfehle ich, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter die Teilnahme an dieser Tagung zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

T. Ich bitte, die Anmeldung zu der Tagung umgehend, möglichst bis zum 1. 9. 1967, an das Deutsche Reisebüro GmbH — Abteilung Studien- und Kongreßreisen —, 6 Frankfurt/Main, Postfach 3621, zu richten. Mitteilungen über organisatorische Einzelheiten werden den Teilnehmern von dort unmittelbar zugesandt.

Der 12. Oktober 1967 gilt als Anreise- und der 15. Oktober 1967 als Rückreisetag.

Die Teilnehmergebühr wird von hier getragen und in einer Summe an die Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte gezahlt.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten zu den ihnen durch die Entscheidung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 100,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß der Arzt bereits an einem zweiwöchigen Strahlenschutz-Einführungskurs und einem Ergänzungskurs am Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in Neuherberg teilgenommen und für beide Kurse einen Landeszuschuß erhalten hat.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen zustehenden Zuschüsse aus den mit Kassenanschlag für 1967 bei Epl. 03 Kap. 03 91 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziff. III. 4.12 der Vorbemerkungen zum Kassenanschlag für 1967 Epl. 03 Kap. 0391).

— MBl. NW. 1967 S. 1377.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Die Ministerialräte

R. Heseler,

Dr. H. Wicher

zu Leitenden Ministerialräten

Die Oberregierungsbauräte

R. Nowak,

F. Hohns,

H. Schaefer,

P. Schmidt

zu Regierungsbaudirektoren

Regierungsvermessungsrat H. Meyer
zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsbaurat R. Wichmann
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsassessor Dr. C. H. Bellinger
zum Regierungsrat
unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit

Es ist versetzt worden:

Oberregierungs- und -baurat H. Fieseler
von der Bezirksregierung Düsseldorf
an das Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaurat J. Batt
zum Oberregierungsbaurat
beim Staatshochbauamt für die Techn. Hochschule Aachen

Regierungs- und -baurat W. Neugebauer
zum Oberregierungs- und -baurat
bei der Bezirksregierung Arnsberg

Oberregierungsbaurat H. Morgenbrod
zum Regierungsbaudirektor
beim Staatshochbauamt Mönchengladbach

Regierungsbaurat Ch. Schumacher
zum Oberregierungsbaurat
bei der Sonderbauleitung zur Elementierung von Staatsbauten

Regierungsbaurat H. Gauert
zum Regierungs- und -baurat
bei der Bezirksregierung Detmold

Oberregierungsbaurat S. Schütze
zum Regierungsbaudirektor
beim Staatshochbauamt Bonn

Regierungsbaurat J. Decker
zum Regierungs- und -baurat
bei der Bezirksregierung Köln

Die Regierungsbauräte z. A.

D. Spengler,

R. Zierenberg,

H. Krabbe

zu Regierungsbauräten
beim Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf

Regierungsbauassessor H. Strehlau
zum Regierungsbaurat
bei der Landesbaubehörde Ruhr

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsbaudirektor G. Gaile
von der Sonderbauleitung zur Elementierung von Staatsbauten.

— MBl. NW. 1967 S. 1377.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Richtlinien für die Behandlung von Postser-		
dungen	189	
Umstellung des Handelsregisters auf die Kartei-		
form	189	
Umstellung des Vereinsregisters auf die Kartei-		
form	190	
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	190	
Bekanntmachungen	191	
Personalnachrichten	191	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
FGG §§ 25, 19. — Im FG-Verfahren kann der		
„Tatbestand“ einer Beschwerdeentscheidung in		
entsprechender Anwendung des § 320 ZPO be-		
richtigt werden. — Gegen den die Berichtigung		
zulassenden oder aus sachlichen Gründen ableh-		
nenden Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.		
Wird der Berichtigungsantrag ohne sachliche Prü-		
fung als unzulässig verworfen, so ist diese Ent-		
scheidung anfechtbar. OLG Hamm vom 3. Februar		
1967 — 15 W 56/67	192	
Strafrecht		
1. StPO § 261. — Sieht der Tatrichter eine den An-		
geklagten belastende Zeugenbekundung über		
den Unfallhergang für glaubwürdig an, so darf		
er den die Zeugenaussage stützenden Inhalt eines		
von ihm für unerheblich erklärten Gutachtens		
nicht ohne Stellungnahme zu den von der Ver-		
teidigung erhobenen Bedenken wiedergeben.		
OLG Hamm vom 9. Dezember 1966 — 3 Ss 998/66	193	
2. StPO § 154 a. — Hat der Tatrichter gemäß § 154 a		
StPO tateinheitliche Übertretungen aus dem Ver-		
fahren ausgeschieden und erstrebt die Revision der		
Staatsanwaltschaft mit der Rüge der Verletzung		
des § 154 a StPO deren Wiedereinbeziehung, so		
unterbrechen die nach der Revisionseinlegung		
vorgenommenen richterlichen Handlungen die		
Verjährung auch bezüglich der ausgeschiedenen		
Übertretungen. — Ob alle richterlichen Handlun-		
gen, die nach dem Ausscheiden und vor der Wie-		
dereinbeziehung vorgenommen werden, eine		
solche Wirkung haben, bleibt ausdrücklich offen.		
OLG Hamm vom 17. Januar 1967 — 3 Ss 878/66	193	
3. StGB § 252. — Um sich im Besitz des gestohlenen		
Gutes zu erhalten, handelt auch, wer, auf frischer		
Tat betroffen, nach Angabe seiner Personalien		
Gewalt in der Absicht verübt, mit der Beute zu		
flüchten und so seine Überführung als Dieb zu		
verhindern. — Das gilt auch, wenn sich der		
Täter zur Erreichung dieses Zieles des Diebes-		
gutes entledigen will. OLG Köln vom 27. Januar		
1967 — Ss 586/66	194	
4. StGB § 23 II; StPO § 267. — Zur Begründung		
einer ungünstigen Persönlichkeitsprognose reicht		
es nicht aus, im Urteil allein auf den „Eindruck		
vom Angeklagten in der Hauptverhandlung“ zu		
verweisen. OLG Köln vom 10. Januar 1967 —		
Ss 742/66	195	
Kostenrecht		
1. RatVG § 16 I Nr. 6; KostO § 30 I. — Der Ge-		
schäftswert der Bestellung einer persönlichen		
Dienstbarkeit zu Gunsten des Rationalisierungs-		
verbandes des Steinkohlenbergbaues ist nach		
§ 30 Abs. 1 KostO nach freiem Ermessen zu be-		
stimmen. Innerhalb dieses Ermessens liegt es,		
wenn der Notar oder das Gericht den Wert in		
Anlehnung an die tatsächlich gezahlte Still-		
legungsprämie auf einen geringen Prozentsatz		
dieser Prämie festsetzt. OLG Hamm vom 25. Ok-		
ttober 1966 — 14 W 123/66	195	
2. BRAGebO § 31 Nr. 3. — Ordnet der Vorsitzende		
des Gerichts in der Terminsverfügung das persö-		
nliche Erscheinen der Parteien gemäß § 619 ZPO		
an, so liegt darin regelmäßig keine Beweisanord-		
nung. OLG Hamm vom 26. Januar 1967 — 15 W		
55/67	196	

— MBl. NW. 1967 S. 1378.

Hinweis für die Bezieher
der SMBl. NW.

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77/1967 S. 778 wird nochmals aufmerksam gemacht. Die Bestellfrist wird bis zum **25. September 1967** verlängert.

— MBl. NW. 1967 S. 1378.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0.30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14 — DM, Ausgabe B 15.20 DM.